



## Medienmitteilung

Aus der Regierung

St.Gallen, 22. Juli 2016

Staatskanzlei  
Kommunikation  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T 058 229 32 64  
hildegard.jutz@sg.ch

Kantonaler Richtplan aktualisiert

## Regierung erlässt Richtplan-Anpassung 15

**Die Regierung hat die Anpassung 15 des St.Galler Richtplans erlassen. Bei beiden zur Diskussion gestellten Themen ergeben sich aufgrund der Vernehmlassung Änderungen. An einem umstrittenen Deponiestandort wird jedoch festgehalten. Ebenso an der Absicht, dass für Solaranlagen in schützenswerten Ortsbildern von kantonaler Bedeutung eine Baubewilligungspflicht gelten soll. Nach der Genehmigung durch den Bund, die Anfang des vierten Quartals 2016 erwartet wird, können die Neuerungen angewendet werden.**

Mit dem Richtplan wird die räumliche Entwicklung des Kantons St.Gallen gesteuert. Um die aktuellen Bedürfnisse zeitgerecht in den Richtplan aufzunehmen, wird er periodisch angepasst. Dies geschieht parallel zur laufenden Gesamtüberarbeitung des Richtplans. In den Monaten Februar und März 2016 führte das Baudepartement eine breit angelegte Vernehmlassung zum Entwurf der Richtplan-Anpassung 15 durch. Bei dieser handelt es sich um eine Minirevision mit Anpassungen der Themen Schützenswerte Ortsbilder und Deponiestandorte.

### **Solaranlagen in schützenswerten Ortsbildern brauchen Baubewilligung**

Aufgrund der Vorprüfung des Bundes werden Solaranlagen in Ortsbildern von kantonaler Bedeutung nicht mehr, wie zunächst beabsichtigt, direkt mit Richtplanbeschluss der Baubewilligungspflicht unterstellt. Die Gemeinden werden aufgefordert, für ihre entsprechenden Ortsbildschutzgebiete eine solche Bewilligungspflicht vorzusehen. Zweitens wird neu festgelegt, dass die vom Bundesrecht vorgegebene Baubewilligungspflicht für Solaranlagen auch für die im Richtplan aufgeführten Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung gilt. Als Drittes wird in den Richtplan aufgenommen, dass die übrigen Kulturobjekte von kantonaler Bedeutung zuerst im kantonalen Richtplan zu bezeichnen sind, damit die Baubewilligungspflicht auch für sie zur Anwendung gelangt. Die mit der Anpassung verfolgten Ziele – Schaffung von Rechtssicherheit und Sicherstellung der Bewilligungspflicht für Objekte und Gebiete von kantonaler Bedeutung – wurden in der Vernehmlassung grossmehrheitlich begrüsst.



### **Deponiestandort Aachen ist unverzichtbar**

Der Gemeinderat Mörschwil beantragte im Einklang mit einer grösseren Zahl von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde, von einer Aufnahme des Deponiestandortes Aachen in den Richtplan abzusehen. Aufgrund des sich in der Abfallplanungsregion St.Gallen-Rorschach abzeichnenden Deponienotstandes für unverschmutzten Aushub und für Inertstoffe, der zwingend die Sicherung von geeigneten Deponiestandorten im Richtplan erfordert, hat die Regierung entschieden, trotz des Widerstands am Standort Aachen festzuhalten. Der Standort Rehag in Oberriet kann noch nicht festgesetzt werden, da der Bund weitere Abklärungen betreffend Schutz von Landschaft und Fauna fordert.

Wie vom Gemeinderat beantragt kann der bisher als Zwischenergebnis im Richtplan aufgeführte Abbaustandort Kronbühl in Kirchberg festgesetzt werden, nachdem offene Fragen geklärt wurden.

Die Ergebnisse der Vernehmlassung und die Stellungnahme der Regierung dazu sind in einem Vernehmlassungsbericht zusammengefasst.

---